

Tipps und Tricks: MWST - Eigenverbrauch



nMWSTG Art. 31

Wann muss ich Eigenverbrauch bei der MWST abrechnen?

Dann, wenn Sie Gegenstände für einen nicht der MWST unterliegenden Zweck verwenden und der Bezug der Gegenstände zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt war. Zweck der Abrechnung des Eigenverbrauchs ist die nachträgliche Korrektur der Vorsteuer.

Welche Fälle sind das konkret?

Neben den Privatanteilen handelt es sich hauptsächlich um Entnahmen von Gegenständen für private Zwecke, Geschenke an das Personal und Werbegeschenke/Warenmuster.

Vorsteuerkorrektur bei selbst hergestellten Gegenständen

Neben dem Vorsteuerabzug auf dem Material bzw. Drittarbeiten muss auch der Vorsteuerabzug für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur korrigiert werden.

Beispiel:

Ein Schreiner verwendet einen von ihm hergestellten Tisch für private Zwecke.

Ursprünglich geltend gemachte Vorsteuern:

Holz und Hilfsmaterial: CHF 100.-- (Rechnung war demzufolge CHF 1'415.80 inkl. MWST)

Zuschlag für Infrastruktur: CHF 33.-- (33 %, es besteht aber auch die Möglichkeit die Vorsteuern für die Infrastruktur effektiv zu ermitteln)

Unter Ziff. 415 der MWST-Abrechnung ist eine Vorsteuerkorrektur von CHF 133.-- vorzunehmen.

Geschenke allgemein

Freigrenzen: CHF 500.--/Jahr

Wird die Freigrenze überschritten, muss der volle Wert abgerechnet werden.

Werbegeschenken und Warenmustern

Ab 1.1.2010 muss kein Eigenverbrauch mehr abgerechnet werden.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft